

AZ: 5729/21

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über eine Sonderkündigung der Beschwerdeführerin wegen einer Preiserhöhung der Beschwerdegegnerin.

Die Beschwerdegegnerin beliefert die Beschwerdeführerin mit Strom. Mit Datum vom 15.01.2021 erstellte die Beschwerdegegnerin ein Schreiben „*Tarifinformation und neue Preisgarantie*“ und hinterlegte dieses im Kundenportal der Beschwerdeführerin. Sie erhöhte darin den Arbeitspreis von brutto 23,66 ct/kWh auf 29,00 ct/kWh. Der Grundpreis sollte von brutto 8,52 EUR/Monat auf 29,00 EUR/Monat steigen. Die Beschwerdeführerin reklamierte am 18.06.2021 die Verbrauchsabrechnung, weil der zum 31.03.2021 geschätzte Endzählerstand mit 35.662 kWh zu hoch berechnet sei. Am 18.06.2021 betrage der Zählerstand 35.883 kWh. Sie teilte der Beschwerdegegnerin weiterhin mit, von der Preiserhöhung habe sie im Januar 2021 keine Kenntnis nehmen können, weil sie keine Mitteilung per E-Mail erhalten habe. Eine Kündigung eines neuen Lieferanten bestätigte die Beschwerdegegnerin zum 31.03.2022.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, sie habe erst im Mai 2021 von der Preisanpassung erfahren, als sie sich wieder in ihr Kundenkonto eingeloggt habe. Daraufhin habe sie sofort gekündigt. Die Beschwerdegegnerin habe ihr aber nur eine Kündigung zum regulären Laufzeitende bestätigt.

Die Beschwerdeführerin verlangt von der Beschwerdegegnerin, dass diese die Belieferung umgehend beenden und den Liefervertrag mit den ursprünglichen Preisen schlussrechnen solle.

Die Beschwerdegegnerin stellt keinen Antrag.

II.

Über den Schlichtungsantrag ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 7 der Verfahrensordnung für die Schlichtungsstelle Energie allein nach der Aktenlage zu entscheiden, weil die Beschwerdegegnerin trotz Aufforderung keine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben hat.

Der Schlichtungsantrag ist begründet.

Die Preiserhöhung der Beschwerdegegnerin zum 01.04.2021 ist nicht wirksam geworden. Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin entgegen der gesetzlichen Vorgaben des § 41 Abs. 3 Satz 1 und 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) a. F. nicht auf transparente und verständliche Weise über die Preiserhöhung sowie über das ihr zustehende Sonderkündigungsrecht informiert.

Eine Preiserhöhung kann bei Vereinbarung elektronischer Kommunikation grundsätzlich auch per E-Mail mitgeteilt werden. Die Information muss den Empfänger aber auch erreichen.

Gemäß § 130 Abs. 1 S. 1 Bürgerliches Gesetzbuch wird eine Willenserklärung gegenüber einem Abwesenden wirksam, wenn sie diesem zugeht. Die Beschwerdegegnerin hatte im Vorfeld des Schlichtungsverfahrens gegenüber der Beschwerdeführerin behauptet, der Beschwerdeführerin am 17.01.2021 eine E-Mail-Benachrichtigung über die Preiserhöhung übersandt zu haben. Sie hat im Schlichtungsverfahren keinen Nachweis für den Zugang des E-Mail-Schreibens vom 17.01.2021 vorgelegt. Unterstellt, dass diese Nachricht tatsächlich abgesandt worden ist, ist damit jedenfalls nicht nachgewiesen, dass diese auch bei der Beschwerdeführerin eingegangen ist. Für den Zugang einer Willenserklärung im E-Mail-Verkehr gelten die in der Literatur und Rechtsprechung aufgestellten Voraussetzungen, nämlich, dass Willenserklärungen an einen Empfänger, der im Rechtsverkehr mit seiner E-Mail-Adresse auftritt, zugehen, wenn sie in seiner Mailbox oder der seines Providers abrufbar gespeichert sind, beim Eingang zur Unzeit am folgenden Tag (vgl. z.B. Landgericht Heidelberg, MMR 10, 654, Palandt/ Ellenberger, BGB, 80. Auflage, § 130, Rn. 7a). Dass diese Voraussetzungen eingehalten wurden, hat die Beschwerdegegnerin, die insoweit nachweispflichtig ist, nicht nachgewiesen. Allein der Vortrag, die E-Mail sei versandt worden, reicht für einen Zugangsnachweis nicht aus, da dies im Ergebnis zu einer Umkehr der Beweislast führen würde.

Es bestehen darüber hinaus auch Bedenken, dass die Preisanpassungsmitteilung der Beschwerdegegnerin vom 15.01.2021 den vom Gesetzgeber und der höchstrichterlichen Rechtsprechung festgelegten Voraussetzungen genügt. Weder ist die Preiserhöhung ausdrücklich als solche gekennzeichnet, noch sind die früheren den erhöhten Preisen gegenübergestellt. Es fehlt zudem eine detaillierte Aufstellung, welche Kostenbestandteile sich wie verändert haben sollen.

Der Beschwerdeführerin stand wegen des verspäteten Zugangs der überdies unwirksamen Preiserhöhung auch im Juni 2021 noch ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Beschwerdegegnerin hat dieses Kündigungsrecht nicht beachtet.

Der Liefervertrag wird jedoch jetzt zum 31.03.2022 beendet. Dies hatte die Beschwerdegegnerin bereits bestätigt. Eine vorzeitige Vertragsbeendigung ist wegen Zeitablaufs nicht mehr umsetzbar.

Im Interesse einer gütlichen Einigung zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung wird daher vorgeschlagen, dass die Beschwerdegegnerin in der Schlussrechnung nur die bei Vertragsschluss vereinbarten Grund- und Arbeitspreise abrechnet (22,66 ct/kWh; 8,52 EUR/Monat).

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Die Beschwerdegegnerin meldet die Lieferstelle zum 31.03.2022 ab. Sie berücksichtigt in der Schlussrechnung die bei Vertragsschluss vereinbarten Preise (22,66 ct/kWh; 8,52 EUR/Monat). Die Preiserhöhung zum 01.04.2021 bleibt ohne Berücksichtigung.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 18. März 2022

Jürgen Kipp
Ombudsmann